

Informationen zu Versicherung und Arbeitsrecht

Der Aktionstag ist eine offizielle Schulveranstaltung, deren Ertrag der Gestaltung der Schulpartnerschaft zwischen dem Städtischen Gymnasium Schleiden und der Mapeera Sen. Sec. School Kalungu, Uganda zu Gute kommt. Daher sind die Schüler über die Schule unfallversichert.

Die Schülerinnen und Schüler sollen möglichst in Betrieben, besonders im Fall der unter 15-jährigen aber auch im Familien- und Freundeskreis der Eltern tätig werden. Betriebe aber auch Familien und Freunde, die den Schülerinnen und Schülern für ihr tätig werden eine Vergütung gewähren, werden im Weiteren als „Arbeitgeber“ bezeichnet.

Information zur sozialversicherungspflichtigen Anmeldung

Da unsere Schülerinnen und Schüler bei dem Aktionstag „Unser Tag für Afrika“ für nur einen Tag beschäftigt werden, tritt keine Versicherungs- oder Beitragspflicht für die „Arbeitgeber“ ein. Diese verpflichten sich, die gesamte Vergütungssumme nach Abschluss des Aktionstages den Schülern bar auszuhändigen. (Sollte eine Überweisung gewünscht sein, so bitten wir um Rücksprache mit dem verantwortlichen Koordinator des Aktionstages am Städtischen Gymnasium Schleiden, Herrn Jöbkes: tel.: 02445/911230). Spendenquittungen können nicht ausgestellt werden. Die Entgelte können nicht als Löhne verbucht werden; es sind sonstige Kosten. Dies gilt nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Privathaushalte. Es handelt sich hierbei nicht um eine Spende, sondern um ein Entgelt für die Arbeitsleistung der Schülerinnen und Schüler.

Letztlich sind es die Schülerinnen und Schüler, die dieses Entgelt spenden.

Jugendarbeitsschutzgesetz:

Mit Unterzeichnung der Arbeitsvereinbarung verpflichten sich die Arbeitgeber für die Einhaltung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitssicherheit und des Gesundheits- und Jugendarbeitsschutzgesetzes. **Kinder unter 13 Jahren** dürfen nicht zu gewinnbringenden Arbeitsleistungen herangezogen werden. Diese Schüler können andere Aktionen starten, z. B. im privaten Freundes- oder Familienkreis helfen.

Kinder ab 13 Jahren dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten zu gewinnbringenden Arbeitsleistungen beschäftigt werden, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Sie darf unter anderem nicht mehr als 2 Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als 3 Stunden täglich und nicht zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr erfolgen. Zulässige Beschäftigungen können z.B. das Austragen von Zeitungen, Tätigkeiten im Haushalt und Garten, Betreuung von Kindern, Nachhilfeunterricht, Erntearbeiten, etc. sein. Von daher ist für die Altersgruppe 10 – 14 eine Tätigkeit ohne Gewinnabsicht in Familie und Freundeskreis besonders sinnvoll.

Jugendliche, also Personen **zwischen 15 und 18 Jahren**, dürfen grundsätzlich nicht mehr als 8 Stunden täglich beschäftigt werden und nur in der Zeit zwischen 6 und 20 Uhr. Jugendliche über 16 Jahre dürfen ausnahmsweise, z. B. in der Landwirtschaft, Bäckereien oder Konditoreien ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr beschäftigt werden.